



21.07.11

Aktenzeichen:
2 HK O 69/11

Verkündet am: 04.07.2011

Gez. Dude
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

1. [REDACTED]

[REDACTED]

2. [REDACTED]

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Recht [REDACTED]

w e g e n unlauteren Wettbewerbs

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht **Thiel** und die Handelsrichter **Mayer** und **Ueberheide** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06. Juni 2011

für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 8. April 2011 wird zu Ziff. 1 d) aufrechterhalten; im Übrigen wird sie aufgehoben und der Antrag des Verfügungsklägers vom 5. April 2011 zurückgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Verfügungskläger $\frac{3}{4}$ und die Verfügungsbeklagten $\frac{1}{4}$ zu tragen.
3. Das Urteil, ist, soweit die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Verfügungsbeklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Verfügungsbeklagte zu 2) ist, vertreibt über die Internetverkaufsplattform ebay unter dem ebay-Namen [REDACTED] in einem sogenannten ebay-Shop Kleidung als gewerblicher Verkäufer.

Der Verfügungskläger, der kein Gewerbe angemeldet hat, bot in der Vergangenheit über das gleiche Internetportal unter dem ebay-Namen „[REDACTED]“ als privater Verkäufer gleichfalls Kleidung an. Seit April 2011 ist er dort kein angemeldetes Mitglied mehr.

Die Verfügungsbeklagte zu 1) hatte gegen den Verfügungskläger nach vorangegangener Abmahnung (Anlage AS1 = Bl. 8, 9 d.A.) eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Essen vom 24. Februar 2011 – Az.: 45 0 16/11 (Bl. 49, 50 d.A.) erwirkt, mit der dem Verfügungskläger unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt wurde, auf der Verkaufsplattform bei ebay Verbraucher zur

Bestellung von Textilien aufzufordern und dabei den gewerblichen Charakter des Angebots nicht deutlich herauszustellen. Der Verfügungskläger hatte daraufhin am 10. März 2011 eine Unterlassungserklärung abgegeben (Bl. 51 d.A.).

Im Rahmen der vorhergehenden Korrespondenz hatte der Verfügungskläger mit Schriftsatz vom 21. Februar 2011 (Bl. 52 – 63 d.A.) vermeintlich eigene Wettbewerbsverstöße der Verfügungsbeklagten zu 1) moniert.

Auf der Startseite des ebay-Shops der Verfügungsbeklagten zu 1), der unter der URL <http://stores.ebay.de/██████████> aufgerufen werden kann (Anlage AS 4 = Bl. 23 – 26 d.A.) befinden sich keine Angaben zum Anbieter. Solche Angaben finden sich auch nicht, wenn man den Link mit der Bezeichnung „Informationen zum Verkäufer“ aufruft.

Namen und Anschrift, unter der die Verfügungsbeklagte zu 1) niedergelassen ist, ihre Rechtsform und den Vertretungsberechtigten sowie Angaben, die eine elektronische Kommunikation ermöglichen, sind in ihren einzelnen Verkaufsangeboten aufgeführt (Anlage AS 2 = Bl. 10 – 18 d.A.).

An keiner Stelle sind Angaben zum Handelsregister und der Registernummer zu finden.

Der Verfügungskläger hält dies für wettbewerbswidrig und erwirkte gegen die Verfügungsbeklagten nach vergeblicher Abmahnung mit Schreiben vom 18. März 2011 (Anlage AS 3 = Bl. 19 – 22 d.A.) eine einstweilige Verfügung der Vorsitzenden der erkennenden Kammer vom 8. April 2011 (Bl. 31, 32 d.A.), mit der den Verfügungsbeklagten unter Ziff. 1. unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Bereich Kleidung geschäftsmäßig Telemedien anzubieten, ohne die folgenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- a) den Namen und die Anschrift, unter der die Antragsgegnerin zu 1. niedergelassen ist,
- b) die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten der Antragsgegnerin zu 1.

c) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit der Antragsgegnerin zu 1. ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

d) das Handelsregister, in das die Antragsgegnerin zu 1. eingetragen ist und die entsprechende Registernummer,

wie auf der Plattform ebay unter der URL <http://stores.ebay.de/> XXXXXXXXXX geschehen.

Gegen diese einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Verfügungsbeklagten.

Der Verfügungskläger bringt im Rechtfertigungsverfahren vor,

er habe die streitgegenständlichen Wettbewerbsverstöße nicht bereits im Vorfeld seines Schreibens vom Februar 2011 erkannt sondern erst am 18. März 2011. Er beabsichtige, in Kürze den Handel mit Kleidung bei ebay als gewerblicher Anbieter fortzusetzen. Es genüge nicht, wenn die Verfügungsbeklagte zu 1) auf anderen als der Startseite ihres ebay-Shops die Angaben wie unter Ziff. 1 a) – c) der einstweiligen Verfügung aufgeführten Angaben mache, und bei den fehlenden Angaben zum Handelsregister handle es sich nicht um einen Bagatelverstoß. Sein Verhalten sei auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Er beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 8. April 2011 aufrecht zu erhalten.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Sie tragen dazu vor,

es habe an der Dringlichkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gefehlt, nachdem dem Verfügungskläger ihre Internetseiten spätestens am 21. Februar 2011 bekannt gewesen seien. Es fehle auch an einem Wettbewerbsverhältnis der Parteien, da der Verfügungskläger seit Monaten nicht mehr gewerblich tätig sei. Ein Wettbewerbsverstoß ihrerseits sei nicht gegeben, weil sich das Impressum bei ihrem ebay-Auftritt im Anschluss an ihre Angebote und die Produktbeschreibung befinde. Soweit keine Angaben zum Handelsregister gemacht würden, handle es sich dabei um einen Bagatellverstoß. Schließlich handle der Verfügungskläger auch rechtsmissbräuchlich, da es ihm nicht um die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gehe sondern darum, Anwaltskosten zu produzieren, mit denen er gegenüber ihren Ansprüchen aus ihrer Abmahnung und der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Essen aufrechnen könne.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von ihnen zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach Durchführung des Rechtfertigungsverfahrens erweist sich der Antrag des Verfügungsklägers nur hinsichtlich Ziff. 1 d) der einstweiligen Verfügung vom 8. April 2011 als begründet; im Übrigen ist er unbegründet, die einstweilige Verfügung deshalb insoweit aufzuheben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag zurückzuweisen.

Im Einzelnen gilt dazu folgendes:

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten ist die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs.2 UWG nicht widerlegt.

Davon ist nur auszugehen, wenn der Antragsteller durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es „ihm nicht eilig ist“ (vgl. dazu BGH 2000, 151 – Späte Urteilsbegründung). Das ist der Fall, wenn er längere Zeit zuwartet, obwohl er den Wettbewerbsverstoß und die Person des Verantwortlichen kennt oder grobfahrlässig nicht

kennt, wobei grundsätzlich die Kenntnis der Tatsachen genügt, die den Wettbewerbsverstoß begründen (OLG Hamburg WRP 2007, 675).

Die Bemessung des Zeitraums des zulässigen Zuwartens ist in der Rechtsprechung sehr umstritten und reicht von 1 Monat bis zu 2 – 3 Monate (vgl. dazu die Rechtsprechungsnachweise bei Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., Rdnr. 3.15 zu § 12). Grundsätzlich gibt es aber keine allgemeine Frist für die Widerlegung der Dringlichkeit, sondern es obliegt dem Einzelfall, ob ein Antragsteller durch sein Verhalten selbst zu erkennen gegeben hat, dass es ihm nicht eilig sei (vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken in der vom Verfügungskläger zitierten Entscheidung 4 U 22/08 vom 29.04.2008 = GRUR – RR 2008, 346).

Daran gemessen ist der klägerische Antrag als rechtzeitig anzusehen.

Zwar bestand, wie die Verfügungsbeklagten zutreffend ausführen, für den Verfügungskläger bzw. seinen Prozessbevollmächtigten, bereits im Februar 2011 die Möglichkeit, die nunmehr streitgegenständlichen Wettbewerbsverstöße zu erkennen, nachdem er sich seinerseits auf die Abmahnung der Verfügungsbeklagten zu 1) mit deren Auftritt bei ebay befasst hatte, wie er in seinem Schreiben vom 21. Februar 2011 (Bl. 52 – 63 d.A.) selbst ausgeführt hatte.

Sein „Zuwarten“ dauerte damit aber allenfalls knapp sieben Wochen und liegt damit im zeitlichen Rahmen dessen, was zahlreiche Gerichte noch als zulässig ansehen.

Hinzu kommt, dass der Verfügungskläger glaubhaft gemacht hat, dass sein Prozessbevollmächtigter sich im Vorfeld seines Schreibens vom 21. Februar ausschließlich mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der AGB der Verfügungsbeklagten zu 1) befasst hatte und erst bei einer am 18. März 2011 vorgenommenen weiteren Prüfung der Angebotsseite die streitgegenständlichen Verstöße entdeckt wurden.

Eine frühere Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers, das diesem zuzurechnen wäre (§ 166 Abs.1 BGB) kann deshalb nicht angenommen werden.

Zu berücksichtigen ist im Rahmen der gebotenen Einzelfallwürdigung überdies, dass der überwiegende Teil der behaupteten Verstöße sich allein auf die Startseite des ebay-Shops der Verfügungsbeklagten bezieht und deshalb nur bei eingehender Befassung mit deren Angeboten erkennbar war. Außerdem ging der Verfügungskläger im Februar 2011 noch davon aus, die wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten der Parteien gütlich und außergerichtlich regeln zu können.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten besteht zwischen den Parteien auch ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, das die Klagebefugnis des Verfügungsklägers gem. § 8 Abs.3 Nr.1 UWG als Mitbewerber begründet.

Nach der Definition des § 2 Abs.1 Nr.3 UWG ist Mitbewerber jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, wobei im Interesse eines wirksamen lauterkeitsrechtlichen Individualschutzes an des Bestehen eine konkreten Wettbewerbsverhältnisses keine hohen Anforderungen zu stellen sind (BGHZ 93, 96 – Dimple).

Der Mitbewerber muss seine unternehmerische Tätigkeit im Zeitpunkt der Verletzungshandlung bereits aufgenommen haben und darf sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht beendet haben. Maßstab hierfür ist, ob der Betreffende schon oder noch als mindestens potenzieller Wettbewerber auf dem Markt anzusehen ist (vgl. Hefermehl-Köhler, a.a.O. Rdnr. 3.28 zu § 8).

Davon ist im Streitfall in Bezug auf den Verfügungskläger auszugehen.

Auch wenn er im Zusammenhang mit seinen Verkäufen bei ebay keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt hat und keine Gewerbeanmeldung besitzt, ist bzw. war er zumindest nach dem eigenen Verständnis der Verfügungsbeklagten als Unternehmer mit dem Verkauf von Kleidungsstücken befasst. Der Begriff des Unternehmers ist weit auszulegen (vgl. Hefermehl-Köhler, a.a.O., Rdnr. 3.27 zu § 8). Erforderlich ist lediglich eine auf Dauer angelegte, selbständige wirtschaftliche Betätigung (OLG Hamburg GRUR-RR 2005, 167), und nach eigener Darstellung der Verfügungsbeklagten

hatte der Verfügungskläger in gewerblichem Umfange Kleidung über das Internet angeboten.

Dass er seine Verkaufstätigkeit in Kürze wieder aufnehmen möchte und damit derzeit potentieller Mitbewerber der Verfügungsbeklagten ist, hat der Verfügungsbeklagte mittels eidesstattlicher Versicherung glaubhaft gemacht.

Entgegen der Auffassung des Verfügungsklägers liegt indessen ein Wettbewerbsverstoß der Verfügungsbeklagten nur insoweit vor, als das Handelsregister, in das die Verfügungsbeklagte zu 1) eingetragen ist und die entsprechende Registernummer bei dem streitgegenständlichen ebay-Auftritt fehlen.

Gem. § 4 Nr. 11 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Eine solche gesetzliche Vorschrift ist § 5 TMG (Telemediengesetz).

Nach Abs.1 dieser Bestimmung haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige Telemedien u.a. folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: (Nr.1) Namen und Anschrift, unter der sie niedergelassen sind; (Nr.2) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post; (Nr.4) das Handelsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.

Diese Informationspflichten dienen dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten. Sie stellen daher Marktverhaltensregelungen i.S. des § 4 Nr. 11 dar (BGH GRUR 2007, 159).

Die Verfügungsbeklagten haben allein gegen § 4 Abs.1 Nr. 4 TMG verstoßen. Unstreitig weist ihr ebay-Angebot keine Angaben zum Handelsregister auf.

Soweit in der einstweiligen Verfügung auch von einem Verstoß gegen § 5 Abs.1 Nrn. 1 und 2 TMG ausgegangen worden war, kann dies nach dem Dafürhalten der Kammer keinen Bestand haben.

Zwar sind die betreffenden Angaben zum Unternehmen der Verfügungsbeklagten zu 1) auf der Startseite ihres ebay-Angebotes nicht zu finden und auch der Aufruf des „Links“ mit der Bezeichnung „Informationen zum Verkäufer“ führt insoweit nicht weiter, sondern es erscheinen bei seinem Aufruf lediglich die AGB der Verfügungsbeklagten zu 1); entscheidend ist aber, dass die fraglichen Angaben beim Aufruf sämtlicher Angebote durch den Interessenten leicht erkennbar einzusehen sind. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Verfügungsbeklagten werden diese Angaben bei gewerblichen Offerten, die über die Internetverkaufsplattform ebay eingestellt werden, vom System sogar automatisch ergänzt.

Mit der Möglichkeit der Einsichtnahme beim Aufruf der einzelnen Angebote ist aber nach Auffassung der Kammer dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer hinreichend Rechnung getragen.

Wer lediglich die Startseite der Verfügungsbeklagten zu 1) aufruft, bedarf - noch - nicht des Schutzes durch das Telemediengesetz; erst wenn er die einzelnen Angebote aufruft, muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, „informierte“ Entscheidungen treffen zu können (vgl. dazu Hefermehl-Köhler, a.a.O., Rdnr. 11.157 a zu § 4), und die Transparenz des Teledienstes – Verkauf von Waren über das Internet - ist auch dann gewahrt, wenn erst mit der Beschreibung des jeweiligen Produktes die vom Telemediengesetz geforderten Anbieterangaben bereitgehalten werden und nicht bereits auf der sogenannten Start-Seite.

Die einstweilige Verfügung vom 8. April 2011 konnte deshalb hinsichtlich Ziff. 1 a) – c) mangels wettbewerbsrechtlicher Unzulässigkeit des ebay-Auftritts der Verfügungsbeklagten keinen Bestand haben und war deshalb unter Zurückweisung des diesbezüglichen Antrags des Verfügungsklägers aufzuheben.

Im Übrigen ist der Antrag des Verfügungsklägers demgegenüber begründet.

Unstreitig weisen die Angebote der Verfügungsbeklagten die nach § 5 Abs.1 Nr.4 TMG geforderten Angaben über das Handelsregister und die entsprechende Registernummer nicht auf.

Von einem Bagatelverstoß im Sinne des § 3 UWG, wie die Verfügungsbeklagten meinen, kann in diesem Zusammenhang nicht ausgegangen werden.

Eine nach § 4 Nr. 11 UWG unlautere geschäftliche Handlung ist nach § 3 UWG unzulässig, wenn sie geeignet ist, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen (§ 3 Abs.1 UWG) oder wenn sie die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs.2 UWG erfüllt.

Im Zusammenhang mit letztgenannter Bestimmung ist § 5 a Abs.2 UWG zu berücksichtigen.

Danach handelt unlauter, wer die Entscheidungsfähigkeit von Verbrauchern im Sinne des § 3 Abs.2 UWG dadurch beeinflusst, dass er eine Information vorenthält, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich der Beschränkungen des Kommunikationsmittels wesentlich ist.

Zu solchen Informationen gehören auch die Pflichtangaben des Art. 5 der Richtlinie 2000/31 EG über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Verkehrs im Binnenmarkt. Diese Richtlinie ist damals in § 6 TDG umgesetzt worden, der Vorschrift, die dem § 5 TMG entspricht. Sie verlangt die Angabe des Handelsregisters und der entsprechenden Registernummer.

Unabhängig von dieser eindeutigen europarechtlichen Vorgabe ist es auch gerade Zweck der Anbieterkennzeichnung, darauf hinzuwirken, dass gewisse Standards bei der Angabe von dem Verbraucherschutz dienenden Informationen gebildet und eingehalten werden. Auch im Hinblick darauf liegt immer schon dann ein nicht nur unwesentlicher Verstoß vor, wenn solche Pflichtangaben wie hier völlig unterbleiben.

Die Angabe der Handelsregisternummer dient einerseits der Identifizierung des Anbieters und andererseits einer Art Existenznachweis. Außerdem ergeben sich hieraus die gesellschaftsrechtlichen Haftungsgrundlagen. Diese Umstände sind für den Verbraucher, der den Anbieter nötigenfalls in Anspruch nehmen und verklagen will, von überaus großer Bedeutung. Allein die Möglichkeit der Kontaktierung durch die Angabe des Namens und der Adressdaten reicht insofern keinesfalls aus (vgl. dazu OLG Hamm in der vom Verfügungskläger zitierten Entscheidung 4 U 213/09 = MMR 2009, 552).

Im Streitfall gilt dies im besonderen Maße deshalb, weil es sich bei der Verfügungsbeklagten zu 1) um eine Gesellschaft nach englischem Recht handelt, bei der die erforderlichen Informationen entgegen der Darstellung der Verfügungsbeklagten nicht „ohne Schwierigkeiten über die zuständigen Behörden erlangt“ werden können.

Der Verfügungskläger handelt auch nicht rechtsmissbräuchlich i.S. des § 8 Abs.4 UWG.

Danach ist die Geltendmachung der in Absatz 1 bezeichneten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde, für sich gesehen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als die eigentliche Triebfeder und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (BGH GRUR 2000, 1089 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgungen; BGH GRUR 2001, 82 – Neu in Bielefeld - ; BGH GRUR 2001, 260 – Vielfachabmahner -). Ein Anspruch wird auch dann missbräuchlich geltend gemacht, wenn der Anspruchsberechtigte zuvor vergeblich versucht hat, sich die Anspruchsberechtigung „abkaufen“ zu lassen (OLG Hamm GRUR-RR 2005, 141).

Von einer vergleichbaren Sachlage kann im Streitfall nicht ausgegangen werden.

Der Verfügungskläger hatte mit seinem Schriftsatz vom 21. Februar 2011, auf den die Verfügungsbeklagten in diesem Zusammenhang abzustellen, auf die Abmahnung der Verfügungsbeklagten ihm gegenüber vom 8. Februar 2011 reagiert und in diesem Zusammenhang unzureichende Informationen in den AGB der Verfügungsbeklagten zu 1) beanstandet. Die streitgegenständlichen Unterlassungsansprüche im Hinblick auf die Verletzung von Informationspflichten nach § 5 TMG waren nicht Gegenstand der damaligen schriftsätzlichen Ausführungen.

Es ist aus Sicht der Kammer auch nicht zu beanstanden, wenn der Verfügungskläger in dem betreffenden Schriftsatz eine außergerichtliche Erledigung der beiderseitigen Ansprüche angeregt und in diesem Zusammenhang auch die Kostenfrage angesprochen hatte. Dabei handelt es sich um einen - auch in Wettbewerbssachen - völlig üblichen Vorgang, der von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen sehr weit entfernt ist.

Nach alledem war die einstweilige Verfügung vom 8. April 2011 hinsichtlich Ziff. 1 d) aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht, soweit die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, auf § 708 Nr. 6, 709, 711 ZPO. Im Übrigen bedarf es einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht.

gez. Thiel

gez. Mayer

gez. Ueberheide

Ausgefertigt

Oyler

Justizbeschäftigte

